

BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können)

► Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 3 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

► Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Blaue Karte EU** gültig bis _____

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis **berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
berechtigt** nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt wurde:

Wurde der Aufenthalt für **mehr als sechs Monate** zugelassen? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

- nein ja für eine/n Saisonbeschäftigte/n (§ 15a BeschV)
 Au Pair (§ 12 BeschV)
 entsandte/n Arbeitnehmer/in (§ 10 BeschV)
 innerbetrieblich versetzte/n Arbeitnehmer/in (§ 19 Abs. 2 BeschV)

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____
nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____
vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____
mit folgender Nebenbestimmung: _____

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde

Hinweis: Informationen für die antragstellende Person auf der Rückseite

Nur zur Information für die antragstellende Person:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 19a Abs. 1 bis 5, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 36, 37, 38 sowie 38 a Abs. 3 und 4 AufenthG. In Fällen, in denen grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden muss, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuches (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –), wenn der Aufenthalt für **höchstens sechs Monate** zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV), Au-Pairs (§ 12 BeschV) oder entsandte bzw. innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer/innen (§ 10 bzw. § 19 Abs. 2 BeschV) handelt,

- nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn die Ausländerin / der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis **rechtzeitig beantragt** und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.